

Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Vom 15. November 2008

ABl. EBK 2008, Nr. 275, S. 305

1Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandsrechts zum 1. Januar 2009. 2Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. 3Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

4Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

5Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das *Nihil obstat* des Ortsordinarius einzuholen.

6Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden (vgl. Anlage).
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.
6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das Erzbischöfliche Generalvikariat/Stabsstelle Kirchenrecht zur Erteilung des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius weitergeleitet.

7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

⁷Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl setze ich hiermit diese Ordnung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

- (1) ¹**Mit Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechnigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. ²Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.
- (2) ¹**Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. ²Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
³**Ort** des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zur Zeit Wohnsitz haben. ⁴Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot statt dessen in der Filialkirche erfolgen. ⁵Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zur Zeit tatsächlich wohnt. ⁶Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
⁷**Zeit** des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. ⁸Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
⁹**Dispens** vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus rechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. ¹⁰Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

- (3) ¹Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). ²In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.
- (4) ¹Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. ²Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/ Ordinariats möglich.
- (5) ¹Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. ²Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
- ³Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). ⁴In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.
- (6) ¹Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. ²C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ ³Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
- ⁴Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
- ⁵Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). ⁶Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich auf drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). ⁷Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).

§Bei katholischen Angehörigen der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des Katholischen (Standort-)Pfarrers und bei einer Stationierung im Ausland die Dienstanschrift des Deutschen Katholischen Militärgeistlichen einzutragen.

- (7) ¹Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. ²Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. ³Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen und unverdächtigen Zeugen. ⁴Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. ⁵Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.
- (8) ¹Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.
- a) ¹Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. ²Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
- b) ¹Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. ²Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
- c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.
- ²Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. ³Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits-** oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

- (9) **1**Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungs-
urteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus,
umfassen aber normalerweise diese. **2**Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken.
3Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtli-
chen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer
früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt
die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die
Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).
- (10) **1**Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere
der folgenden Ehehindernisse vorliegen. **2**Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem
dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim
Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.
- Ehehindernisse:
- a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
 - b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorlie-
gend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhin-
dert werden (c. 1084 § 2);
 - c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
 - d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
 - e) Weihe (c. 1087);
 - f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
 - g) Frauenraub (c. 1089);
 - h) Gattenmord (c. 1090);
 - i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis
zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie
angeben, Stammbaum beifügen);
 - j) Schwägerschaft - (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z.B.
Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
 - k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader
Linie);
 - l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und
110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird
in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch
kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.
- (11) Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor, wenn **ein Part-
ner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen

Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.); als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

- (12) 1Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauerbote vorliegen. 2Liegt ein **Trauerbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauerbote nach c. 1071 § 1:

- a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
 - b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
 - c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
 - d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;
 - e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
 - f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).
- (13) Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.
- (14) Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.
- (15) 1Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. 2Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.

3Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ersten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.

4Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. 5Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. 6Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien“.

7Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.

- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahe bringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

- (16) Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.
- (17) Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.
- (18) Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z.B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.

- (19) ¹Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. ²Falls ausnahmsweise eine Brautmesse gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.
- (20) ¹Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). ²Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. ³Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. ⁴Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. ⁵Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
- ⁶Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. ⁷Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. ⁸Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. ⁹Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. ¹⁰Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.
- (21) ¹Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehwillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehwillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. ²Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. ³Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. ⁴Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
- ⁵Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. ⁶Wird die bereits erfolgte Zivileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. ⁷Sollte diese

Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine *sanatio in radice* erbeten werden (eigenes Formular).

- (22) Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
- a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
 - b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z.B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
 - c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
 - d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
 - e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
 - f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*).
 - g) ¹Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des *Nihil obstat* durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). ²Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. ³Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. ⁴Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
- (23) ¹Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
- a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
 - b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
 - c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
 - d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);

- e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
- f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
- g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.

2In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

- (24) Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.
- (25) 1Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. 2In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. 3Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22 g).
- (26) Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).
- (27) 1Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). 2Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.
- (28) 1Weitermeldung ist z.B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. 2Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Brautexamen durchgeführt hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. 3Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. 4Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
5Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung (Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)	
Wir	und
<i>(Name des Bräutigams, Name der Braut)</i>	
erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.	
Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung	
- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet, - haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, - genießen kein gesetzliches Ehegattenrecht, - dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen, - können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z.B. Witwenrente) geltend machen, - werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt, - haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden, - haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.	
Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.	
Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.	
Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:	
Ort und Datum:	
Bräutigam	Braut
Pfarrer/Beauftragter	

